



## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Blitzingen** vom 16. März 2011 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blitzingen am 25. März 2010 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Nutzungsplan 1:10'000 und Zonennutzungspläne 1:5'000 und 1:2'000) und des Bau- und Zonenreglements samt Hinweisinventar zu den Sonderzonen (Maiensässzone) sowie die Quartierplanung „Chastebiel“ – Teil Nord Blitzingen und den Teilquartierplan (AVENA II - ITTEN);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorentscheid des Staatsrates vom 22. April 2009;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 33 vom 14. August 2009;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blitzingen vom 25. März 2010, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements samt Hinweisinventar zu den Sonderzonen (Maiensässzone), sowie die Quartierplanung „Chastebiel“ – Teil Nord Blitzingen und den Teilquartierplan (AVENA II - ITTEN) beschlossen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 13 vom 2. April 2010;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 30. November 2011 womit verschiedene Überprüfungen, Ergänzungen und Abänderungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 17. Januar 2012, womit die Einwohnergemeinde Blitzingen ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Blitzingen vom 20. März 2012, womit die im Sinne des obigen Mitberichtes angepassten Planunterlagen neu hinterlegt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 11. April 2012, womit eine positive Vormeinung für die bereinigten Unterlagen abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 25. April 2012, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Gemeinderat an den Beschluss der Urversammlung vom 25. März 2010 gebunden und verpflichtet ist, den Nutzungs- und Zonennutzungsplan dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten, wie er von der Urversammlung beschlossen wurde (vgl. Art. 36 und Art. 38 Abs. 1 kRPG);

Erwägend, dass der Staatsrat als Genehmigungsinstanz die Nutzungsplanung lediglich auf ihre Rechtmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan prüfen darf und dass er somit lediglich über eine beschränkte Kognition verfügt (Art. 38 Abs. 2 kRPG);

Erwägend, dass somit dem Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Blitzingen, wonach die gesamte Parzelle Nr. 236 und eine dreieckige Fläche der Parzelle Nr. 237 der Wohnzone W2A – LEB zuzuweisen sei, nur dann gefolgt werden kann, wenn der Zonennutzungsplan nicht rechtmässig ist oder nicht mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmt, was vorliegend nicht zutrifft;

Erwägend, dass demnach weder im Rahmen des Beschwerde- noch im Homologationsverfahren dem Antrag der Gemeinde Blitzingen stattgegeben werden kann;

Erwägend, dass die Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Blitzingen, in Berücksichtigung der Anpassungen gemäss Mitbericht der DRE vom 30. November 2011, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die gegen die Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements erhobenen Verwaltungsbeschwerden mit gesondertem Rechtsmittel beurteilt wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet  
der Staatsrat**

**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG**

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blitzingen am 25. März 2010 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements samt Hinweisinventar zu den Sonderzonen (Maiensässzone) sowie die Quartierplanung „Chastebiel“ – Teil Nord Blitzingen und den Teilquartierplan (AVENA II - ITTEN) werden, mit Ausnahme der vom Gemeinderat nachträglich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens beantragten Einzonungen betreffend die Parzellen Nrn. 237 und 356, in der von der Gemeinde am 20. März 2012 hinterlegten Fassung homologiert. Die gesamte Parzelle Nr. 237 und der

südlich von der Wasserleitung gelegene Teil der Parzelle Nr. 356 werden der Landwirtschaftszone (LZ 1) zugewiesen.

2. Die Homologationsunterlagen sind gemäss Ziff. 1 hierob anzupassen. Die bereinigten Unterlagen sind von der Einwohnergemeinde Blitzenz zu unterzeichnen (Präsident und Schreiberin). Anschliessend sind das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren und die übrigen Homologationsunterlagen in vier Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Sitzung vom **20. Juni 2012**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**

  


Entscheidgebühr Fr. 200.--  
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG  
1 Ausz. FI

*Ab rechts nur die Digidokumente*